

Der lange Weg zum Markt

Autor(en): **Bucher, Anton / Mäder, Niklaus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **101 (2010)**

Heft 9: **100 Jahre Diskurs zur schweizerischen Energiepolitik = 100 ans de discussion sur la politique énergétique suisse**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-856113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der lange Weg zum Markt

Von den ersten Überlegungen bis zur Revision des Stromversorgungsgesetzes

Man schrieb 1995, als der Bericht «Cattin» erstmals Gedanken zu einer Strommarktöffnung in der Schweiz skizzierte. 15 Jahre später geht das Stromversorgungsgesetz kurz nach seinem Inkrafttreten in die Revision. Ein Rück- und Ausblick auf Irrungen und Wirrungen auf dem Weg zu einem offenen Schweizer Strommarkt.

Anton Bucher, Niklaus Mäder

«Wenn der Funke einmal gezündet ist, entsteht früher oder später Licht.» – Rund hundert Jahre funktionierte die Stromversorgung als unbestrittenes «natürliches» Monopol. Produktion und Verteilung waren weitgehend föderalistisch organisiert, die Strukturen der Stromwirtschaft gut in die öffentliche Hand eingebettet. Das Versorgungsgebiet der einzelnen Verteiler war geografisch definiert, eine Konkurrenz war nicht möglich und auch kein Thema.

Bei der Stromversorgung herrschte ein breit abgestützter politischer Konsens für

- die Garantie der Versorgungssicherheit inkl. Reservehaltung,
- einen hohen nationalen Selbstversorgungsgrad,
- die Konzentration auf das eigene Versorgungsgebiet,
- demokratisch beschlossene Tarife in den Gemeinden,
- Nutzung der Wasserkraft als wichtigste einheimische Energie.

Während der 90er-Jahre änderte sich die Situation grundlegend. Die Rezension hatte erstmals zu einem europaweiten Stromproduktionsüberschuss geführt. Zudem ermöglichten es die Fortschritte in der Informationstechnologie, die verschiedenen Funktionen der Elektrizitätswirtschaft (Erzeugung, Handel, Netz, Vertrieb) zu trennen. Als Folge entstand Druck, Elektrizität auch bei einem anderen Lieferanten als dem jeweiligen Netzbetreiber beziehen zu können. Die Marktkräfte begannen vehement zu wirken. Als Konsequenz des Überangebots sanken ab Mitte der 90er-Jahre die Strompreise. Den Produzenten grosser Kraftwerke stellt sich das Problem «nicht amortisierbarer Investitio-

nen», die Konsumenten und die Politik setzten auf Wettbewerb zwischen den Erzeugern.

In dieser Situation hielt der Bericht «Cattin» des Bundesamts für Energiewirtschaft 1995 fest: «Die Energiemärkte stehen ganz im Zeichen der Marktöffnung.» Als Mittel wurde in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung der «Third Party Access (TPA)», der Zugang Dritter zum Netz, vorgeschlagen. Während in der Schweiz noch Überlegungen zum Strommarkt gemacht wurden, setzte die EU 1997 ihre 1. Binnenmarkttrichtlinie in Kraft, welche die Mitgliedstaaten bis 1999 umsetzen mussten.

Die Strombranche setzt erste Meilensteine

In der zweiten Hälfte der 90er-Jahre befasste sich auch die Strombranche selbst mit den Fragen einer Strommarktliberalisierung. Der VSE startete das Projekt «Mercur» zur Erarbeitung des schweizerischen Durchleitungsmodells, und 1998 wurde die «Brancheneinigung zu den Fragen der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich» beschlossen. Die sechs Positionen waren:

- Vollständige Marktöffnung innert 10 Jahren,
- Gestaffelter Marktzutritt für Endverbraucher und Endverteiler,
- Netzbetreiber des Höchstspannungsnetzes bleiben die bisherigen 7 Betreiber, ebenso verbleibt das Verteilnetz bei den aktuellen Eigentümern,
- Nicht diskriminierende Durchleitungsentschädigungen, die Preise und Bedingungen sind zu publizieren,
- Entschädigung für nicht amortisierbare Investitionen,
- Priorisierung der Wasserkraft.

Die Diskussionen in der Strombranche waren nicht einfach. Die Haltungen umfassten das ganze Spektrum von völliger Ablehnung bis zu hohen Erwartungen. Entsprechend hart wurde um die einzelnen Interessenpositionen gekämpft. Die zugrundeliegende «Brancheneinigung» von 1998 wurde aber respektiert.

Unter anderem kam die Idee auf, den Netzzugang branchenintern und ohne spezialgesetzliche Regelung mit einer «Schweizerischen Koordinationsstelle für den Netzzugang» zu organisieren und zu gewährleisten. Dieser Vorschlag konnte sich nicht durchsetzen. Hingegen gründeten die Verbundunternehmen im Jahr 2000 freiwillig die Etrans AG für die Koordination des Übertragungsnetzes und die Dienstleistungsaufgaben der UCTE.

Die Basisarbeiten der Strombranche, insbesondere das «Schweizerische Durchleitungsmodell», lieferten schliesslich die Grundsätze der Gesetzgebung zum EMG.

EMG: Der erste Versuch scheitert

Am 18. Februar 1998 gab der Bundesrat den Entwurf zu einem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) in Vernehmlassung. Vorgesehen war eine Strommarktöffnung in Anlehnung an die Regelung der EU. Pfeiler bildeten das Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip, der geregelte Netzzugang für Dritte sowie eine an den betriebsnotwendigen Kosten orientierte Vergütung für die Netznutzung.

Zentrale Diskussionspunkte waren die Entschädigung der nicht amortisierbaren Investitionen und die zeitliche Staffelung der Marktöffnung: Von einer schrittweisen Öffnung versprachen sich deren Befürworter, dem Problem der nicht amortisierbaren Investitionen zumindest teilweise Rechnung tragen zu können.

Währenddessen arbeitete die Strombranche intensiv am weiterentwickelten Projekt «Mercur Access», welches alle Kernaktivitäten des Strommarkts beinhaltete. Ziel war es, im Gleichschritt mit dem EMG bis Mitte 2000 den Grossteil der Arbeiten abzuschliessen.

Ordnung im Strommarkt sichern

Die Öffnung des Strommarkts hat bereits begonnen. Aber ohne klare Regeln, ohne Leitplanken.

Deshalb braucht es das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG). Es garantiert eine geordnete Marktoffnung und verhindert ein Chaos.

Das EMG:

- Öffnet den Strommarkt vorsichtig in drei Schritten.
- Erlaubt Wettbewerb nur dort, wo er Vorteile bringt.
- Garantiert die Versorgungssicherheit.
- Sichert den schweizerischen Besitz des Übertragungsnetzes.

Damit die Öffnung des Strommarkts geordnet abläuft.

Für eine geordnete Öffnung des Strommarkts

Ja zum EMG

Schweizerisches Komitee "Ja zum EMG", Postfach 5835, 3001 Bern, www.energie-mit-garantie.ch

Economiesuisse

Werbung der EMG-Befürworter im Abstimmungskampf.

Vernehmlassung und parlamentarische Beratung

Die Stellungnahmen in der Vernehmlassung zum bundesrätlichen Vorschlag waren zahlreich und kontrovers und führten zu entscheidenden Änderungen in der Vorlage, welche der Bundesrat schliesslich am 7. Juni 1999 dem Parlament unterbreitete. Kernpunkte bildeten die vollständige Öffnung des Strommarkts innert sechs Jahren sowie die Ablehnung der Abgeltung nicht amortisierbarer Investitionen. Der VSE monierte die Folgekosten für die Kraftwerke und den Strommarkt entschieden.

Die unterschiedlichen Positionen der Strombranche, der Wirtschaft und der Kantone blieben im Parlament unverändert. Während die Wirtschaftsvertreter eine rasche Markttöffnung ohne flankierende Massnahmen forderten, setzten Teile des Parlaments und der Kantone hauptsächlich auf die Einführung einer Energieabgabe (Förderabgabe), die sie ultimativ als «Eintrittspreis in einen geöffneten Strommarkt» bezeichneten. Die Warnungen des VSE, dass beim Systemwechsel vom Monopol zum Markt aufgrund der europaweiten Überkapazität und des damit verbundenen Preiserfalls noch nicht bezifferbare Übergangs- oder Restrukturierungskosten anfallen würden, blieben ungehört.

Am 15. Dezember 2000 verabschiedet das Parlament das EMG nach einer 18 Monate dauernden Debatte. Einige Kernforderungen des VSE wurden erfüllt: gezielte schrittweise Markttöffnung, faire Entschädigung der Netzbewertung sowie Darlehen für nicht verkraftbare Übergangskosten (nicht amortisierbare Investitionen).

Inhalt des EMG

In Übereinstimmung mit anderen Ländern sah das Gesetz einen regulier-

ten Netzzugang («Regulated Third Party Access», RTPA) vor, wonach die Netzbetreiber bei genügender Kapazität den Zugang zu ihren Netzen diskriminierungsfrei und zu publizierten Preisen zu gewähren hatten. Für den Betrieb des Höchstspannungsnetzes war eine nationale, nicht staatliche Netzgesellschaft vorgesehen.

Die Marktöffnung war in zwei Dreijahresschritten geplant: Nach Ablauf von sechs Jahren sollte der Markt schliesslich vollständig geöffnet werden.

Die Durchleitungsgebühr beim Netz berechnete sich nach einem kostenorientierten Ansatz: Die Netzkosten würden nach festen Kriterien bestimmt und über die Netzebenen abgewälzt. Eine explizite anreizorientierte Regulierung der Netztarife auf Ex-ante-Methodik hatte die Branche strikt abgelehnt.

Referendum und Abstimmung

In der Zwischenzeit hatte sich die öffentliche Einstellung gegenüber Liberalisierungen, welche oft mit Privatisierung gleichgesetzt wurden, gewandelt. Ursache bildete unter anderem die Elektrizitätskrise in Kalifornien anfangs 2001, wo es auf dem einige Jahre zuvor liberalisierten Markt zu mehreren Stromabschaltungen kam und der Gouverneur schliesslich den Notstand ausrufen musste. In dieser Stimmung ergriffen Gewerkschaften und linke Parteien das Referendum gegen das EMG – argumentiert wurde mit dem drohenden Arbeitsplatzabbau und der Ablehnung von Deregulierung, Liberalisierung und Privatisierung im Allgemeinen – und hatten keine Mühe, bis zum 9. April 2001 über 67 000 Unterschriften zusammenzubringen.

Für das EMG warben im Abstimmungskampf eine breite Allianz von der Strombranche und Wirtschaft über die bürgerlichen Parteien bis zu den Um-

weltorganisationen. Gegen die Vorlage engagierten sich linke Parteien und die Gewerkschaften. In der Volksabstimmung vom September 2002 wurde das EMG schliesslich mit 52,6% Nein-Stimmen abgelehnt. Die Stimmbeteiligung der Vorlage, die gleichzeitig mit der Initiative und Gegenvorschlag über die Verwendung der Goldreserven der Nationalbank (Goldinitiative) zur Abstimmung kam, war mit 44,9% hoch. Dabei kam das Nein zum EMG nicht nur aus dem Lager, welches das Referendum ergriffen hatte, sondern aus dem ganzen politischen Spektrum. Regional lehnte vor allem die Westschweiz sowie das Tessin, aber auch die Ostschweiz die Vorlage ab.

Als Gründe für die Ablehnung stellten sich heraus:

- Die Liberalisierungs- und Privatisierungsgegner hatten mit ihren emotionalen Argumenten wie Verlust an Versor-

Am 22. September:

Kein Kurzschluss bei unserer Stromversorgung.

Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG).

www.emg-nein-danke.ch
Komitee gegen das Elektrizitätsmarktgesetz, info@emg-nein-danke.ch

Werbund der EMG-Gegner im Abstimmungskampf.

gungssicherheit, Arbeitsplatzabbau, Ausverkauf der Schweizer Wasserkraft besser überzeugt.

■ Das Umfeld mit schlechter Wirtschaftslage, Firmenkursen, Stellenabbau sowie Managerskandalen gab den ablehnenden Argumenten Auftrieb und führte zu einem grossen Verlust an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in Wirtschaft und Politik.

■ Die Befürworter konnten den Nutzen der Marktöffnung nicht genügend und überzeugend darlegen, dabei wirkte erschwerend, dass sich auch die Strombranche nicht überall mit voller Überzeugung engagierte.

Ergebnis

Durch das Abstimmungsresultat blieb die bisherige Monopolstruktur der Stromversorgung vordergründig erhalten. Im europäischen Umfeld konkretisierte sich aber die Marktöffnung zusehends, ein Abseitsstehen der Schweiz erwies sich für international engagierte Stromunternehmen als schwierig. Bereits hatte der EU-Energierrat einen Richtlinienvorschlag zuhanden des EU-Parlaments verabschiedet, der eine vollständige Öffnung des Elektrizitäts- und Gasmarkts in zwei Etappen vorsah: Für Gewerbekunden bis 1. Juli 2004 und für Haushaltskunden bis 1. Juli 2007. Die Richtlinie wurde so schliesslich im Sommer 2003 verabschiedet.

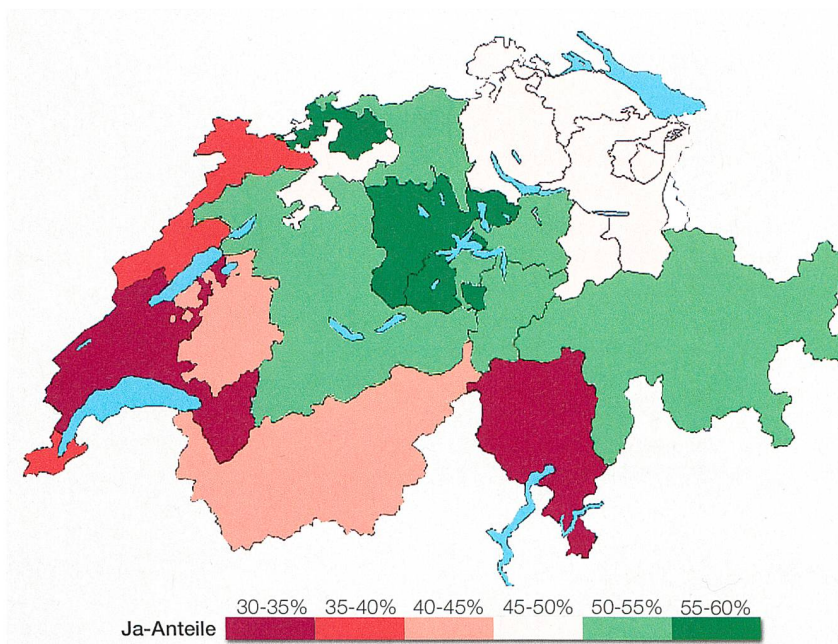
In der Schweiz wiederum erwarteten die Grossverbraucher, die bereits im Vorfeld des EMG mit günstigen Angeboten umworben wurden, konkurrenzfähige, marktgerechte Angebote. Und schliesslich zeichnete sich ab, dass die bisherige Ordnung mit räumlichen Monopolen dem Kartellgesetz widersprechen könnte und sich damit eine unkoordinierte Öffnung gestützt auf Wettbewerbsrecht einstellen dürfte.

Es drängten sich deshalb trotz des EMG-Neins Fragen zur künftigen Regelung der Stromversorgung auf.

Das Bundesgericht beschliesst Zugang zum Netz

Parallel zur Marktöffnung mittels EMG liefen individuelle Bestrebungen, freien Netzzugang gestützt auf das Kartellgesetz zu erlangen. Zum «Leading Case» entwickelte sich dabei der Fall der Freiburger Elektrizitätswerke (FEW, heute Groupe E).

Der Migros-Genossenschaftsbund hatte im Juli 1999 mit der Watt-Gruppe einen Vertrag über die Stromlieferung an



Ergebnis der EMG-Abstimmung nach Kantonen.

26 seiner Betriebsstätten abgeschlossen, erhielt aber von den regionalen Netzbetreibern keine Durchleitung für diesen Strom. In Bezug auf die FEW kam die Wettbewerbskommission (Weko) in der Verfügung vom 5. März 2001 zum Schluss, dass die Unternehmung ihre marktbeherrschende Stellung im Bereich der regionalen Stromverteilung missbraucht, indem sie sich weigert, Elektrizität ihres Mitbewerbers über ihr Netz zu leiten.

Dieser Entscheid wurde von der ersten Beschwerdeinstanz praktisch am Vorabend der EMG-Abstimmung, am 17. September 2002, gestützt. Auch das Bundesgericht bejahte als letzte Instanz im Juni 2003 den Kartellverstoß.

Damit war der Markt im Grundsatz ohne spezialgesetzliche Regelung geöffnet. Allerdings verblieben in der Praxis zahlreiche Probleme. So konnte die Weko nur punktuell und mit relativ aufwendigen Verfahren gegen Unternehmen vorgehen, welche in marktbeherrschender Stellung die Stromdurchleitung auf unzulässige Weise verweigerten. Der Entscheid im Fall FEW sagte zudem nichts über die Bedingungen der Netznutzung – insbesondere die Durchleitungentschädigung – aus. In der Realität entschieden die Wettbewerbshüter denn auch bis zum Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, welches die Anwendung des Kartellgesetzes in diesem Bereich ablöste, keinen weiteren Fall von Verweigerung von Stromdurchleitung.

Vom Marktgesetz zum Stromversorgungsgesetz

Der Bundesrat reagierte nach dem EMG-Debakel schnell. Bereits im März 2003 beauftragte er eine politisch breit abgestützte Expertenkommission unter der Leitung der Berner Alt-Regierungsrätin Dori Schaer-Born, Eckwerte für eine neue Elektrizitätswirtschaftsordnung (ELWO) zu erarbeiten. Den gestützt auf die Empfehlungen dieser Kommission formulierten Gesetzesentwurf schickte der Bundesrat im Sommer 2004 in die Vernehmlassung. Um den politisch motivierten Aspekten der Versorgungssicherheit mehr Gewicht beizumessen, wurde eine Namensänderung vorgenommen und die Vorlage in Stromversorgungsgesetz (StromVG) umgetauft. Bereits Anfang Dezember 2004 lag die Botschaft des Bundesrats vor.

Vorschlag des Bundesrats

Nach Ansicht des Bundesrats sollte der Markt etappiert geöffnet und in einer vorgezogenen Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) eine bis zur Inkraftsetzung des StromVG befristete Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels vordringlich beschlossen werden. Während fünf Jahren sollten anschliessend mit einer Teilmarktöffnung Erfahrungen gesammelt werden. Vor der vollständigen Öffnung des Strommarkts wäre dann das fakultative Referendum möglich.

Jahr	Ereignis
1985	EG-Binnenmarktprogramm
1995	Bericht Cattin «Öffnung des Strommarktes»
1996	EU-Beschluss zur Einführung des Elektrizitätsbinnenmarkts
1997	Bericht Kiener «Marktöffnung im Elektrizitätsbereich»
1998	EMG Vorentwurf/Vernehmlassung
1999	EMG Botschaft des Bundesrats
2000	EMG Schlussabstimmung im Parlament
2001	Referendum gegen EMG zustande gekommen; Weko erklärt Durchleitungsverweigerung im Fall FEW als kartellrechtswidrig
2002	EMG in der Volksabstimmung abgelehnt
2003	Bundesgericht stützt Weko-Entscheidung und öffnet damit Stromnetz mittels Kartellgesetz; Bundesrat beruft Expertenkommission zur «Elektrizitätswirtschaftsordnung ELWO»
2004	StromVG Vorentwurf/Vernehmlassung
2004	StromVG Botschaft des Bundesrats
2005/2006	StromVG im Parlament
2007	StromVG Schlussabstimmung im Parlament
2008	StromVG und StromVV Inkrafttreten
2009	Öffnung des Strommarkts 1. Etappe
2010	Beginn Revision StromVG
2014	Geplante Öffnung des Strommarkts 2. Etappe

Von der Idee zum Konzept.

Bei der Abstimmung über das EMG hatten Bedenken über die Versorgungssicherheit in einem liberalisierten Markt eine Rolle gespielt. Diese Sorgen verstärkten sich infolge Stromausfall in Italien im September 2003, der seinen Anfang im Ausfall einer wichtigen Transitleitung über den Lukmanier nahm. Vor diesem Hintergrund schlug der Bundesrat verschiedene Vorschriften im Bereich Versorgungssicherheit vor. Zentrales Element bildete die Versorgungspflicht des Netzbetreibers für alle Verbraucher, die auf den Netzzugang verzichten oder während der Teilmarktöffnung einen solchen noch nicht besitzen (sog. «Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung», WAS-Modell). Die Elektrizitätskommission wiederum sollte neben ihrer Rolle als Regulator auch die Versorgungssicherheit überwachen.

Der Bundesrat trug auch der Förderung erneuerbarer Energien Rechnung, indem er gleichzeitig eine Änderung des Energiegesetzes vorschlug. Primär sollten «freiwillige» Massnahmen der Strombranche den Anteil der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien am inländischen Verbrauch bis 2030 von bisher 67% auf 77% erhöhen. Nur wenn diese Massnahmen nicht griffen, sollten in einem nächsten Schritt weitergehende staatliche Massnahmen angeordnet werden, etwa Quoten für erneuerbare Energien oder eine kostendeckende Einspeisevergütung.

Angesichts der kartellrechtlichen Öffnung des Markts befürwortete die Strombranche im Sinne der Rechtssicherheit eine geordnete und spezialgesetzliche Regelung. Bei der Förderung der erneuerbaren Energien wurde das Subsidiaritätsprinzip begrüsst und eine marktorientierte Lösung gefordert.

Aufgrund der Stromverknappung waren Entschädigungen für nicht amortisierbare Investitionen kein Thema mehr. Diskussionspunkt blieb aber die Abstufung der Marktöffnung. So stimmte die Strombranche dem zweistufigen Öffnungsverfahren mehrheitlich zu. Eine

Minderheit hätte aber aufgrund der bereits erfolgten kartellrechtlichen Öffnung eine sofortige volle Marktöffnung bevorzugt. Die Wirtschaftsverbände wiederum wünschten eine raschere und umfassendere Marktöffnung.

Parlamentarische Beratung

Das Parlament machte sich erneut an die Arbeit und diskutierte die Gesetzesvorlage in den Jahren 2005 und 2006 auf einem höheren und zugleich sachlichen Niveau als bei der ersten Vorlage.

Wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des StromVG nahm dabei der Ständerat. Dabei wandelte er das wettbewerbsorientierte Ausschreibemodell zur Förderung der erneuerbaren Energien zum subventionsorientierten Modell der kostendeckenden Einspeisung (KEV) um. Die Fördersumme sollte 0,5 Rp./kWh (280 Mio. CHF jährlich) nicht überschreiten. Schliesslich koppelte der Ständerat aus referendumpolitischen Gründen das neue Stromversorgungsgesetz und das revidierte Energiegesetz mit der KEV zu einer Vorlage. Als Grundsatz hiess er das Marktmodell mit zwei Etappen (im ersten Schritt erhielten Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 000 kWh Marktzugang), dem fakultativen Referendum vor der zweiten Etappe nach fünf Jahren und das Wahlmodell der abgesicherten Stromversorgung gut. Der Nationalrat erhöhte die KEV-Beiträge anschliessend auf 0,6 Rp./kWh. Die Schlussabstimmung erfolgte dann im März 2007. Die Idee einer vordringlichen Regelung des grenzüberschrei-

Blick-Berichterstattung im Herbst 2008 über die Strompreiserhöhungen.

tenden Stromhandels war fallengelassen worden.

Das Resultat befriedigte die Strombranche, auch wenn vor allem bei den Regelungen im Energiegesetz Zugeständnisse notwendig waren. Das politische Ziel, mit einem Kompromiss das Referendum zu vermeiden, wurde aber erreicht.

Arbeiten der Strombranche und die Verordnung

Der VSE hatte parallel zum Gesetzesprozess im Projekt «Mercur Access II» das definitive Branchenregelwerk zur Marktöffnung erarbeitet. In zahlreichen Veranstaltungen und Kursen wurden die technischen und administrativen Grundlagen zur Marktöffnung weitervermittelt. Auch mussten nach der Verabschiedung des StromVG im Jahr 2007 und der Verordnung am 14. März 2008 in einem Kraftakt nochmals alle Dokumente überprüft und teilweise angepasst werden.

Insbesondere die Erstellung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) forderte die Branche heraus. Zentrale Kritikpunkte am Entwurf der StromVV waren die zu knappen Inkraftsetzungsfristen, eine zu grosse Regulierungsdichte, die mangelnde Ausrichtung der Strompreise an den Marktbedingungen und die ungenügende Festlegung des Netznut-

zungsentgelts. Hauptanstoßpunkt bildete die Regelung, wonach sich der Energiepreis für Kunden ohne Marktzugang an den Gesteigungs- bzw. langfristigen Beschaffungskosten orientieren muss. Diese Regelung, die Marktöffnung und Wettbewerb weitgehend aushebelt, wurde trotz der Kritik in die Verordnung aufgenommen.

In Anbetracht der aufwendigen Vorbereitungsarbeiten setzt sich die Strombranche für eine Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnungen per 1. Januar 2009 ein. Doch sie fand kein Gehör: Die StromVV wurde per 1. April 2008 weitgehend in Kraft gesetzt. Das Gesetz trat formell am 1. Januar 2008, die Marktöffnung am 1. Januar 2009 in Kraft. Hierdurch wurde die Frist für die Umsetzung sehr knapp. Bereits Ende August 2008 mussten alle Netzbetreiber ihre Preise veröffentlichen, und die berechtigten Kunden konnten bis Ende Oktober 2008 die Anbieter wechseln.

Überhastete Öffnung mit Folgen

Bereits in der ersten Septemberwoche 2008, unmittelbar nach der Veröffentlichung der neuen Tarife, brandete eine Welle der Empörung über die Preisaufschläge durch die Medien. Die Elektrizitätskommission wurde mit einer Flut von

Beschwerden eingedeckt, Konsumenten-schutzorganisationen hatten zur Reklamation mittels Musterbrief aufgerufen. Druck machten auch die Industrieunternehmen, die sich über nicht konkurrenzfähige Preise beklagten.

Die Empörung erreichte nach kurzer Zeit Bundesbern. Parlamentarier überboten sich mit Vorstößen, die von einem Einfrieren der Preise mittels Notrecht über die Sistierung des ganzen Stromversorgungsgesetzes bis hin zur Rückkehr zum alten Regime reichte, ergänzt in naheliegender Weise um Referendumsdrohung für den 2. Marktöffnungsschritt.

Schliesslich sah sich der Bundesrat zu handeln veranlasst. UVEK-Vorsteher Moritz Leuenberger berief am 24. Oktober 2008 einen runden Tisch ein. Mit einschneidenden Massnahmen sollten die Strompreiserhöhungen um rund 40% gesenkt werden. Die Branche zeigte zwar Verständnis, die systembedingten Strompreiserhöhungen zu dämpfen, und brachte Vorschläge für kurzfristig umsetzbare Massnahmen ein. Andererseits war sie über die geplante Form und das Ausmass einer Revision der StromVV befremdet.

Am 12. Dezember 2008 änderte der Bundesrat die Verordnung. Im Wesentlichen wurde der Zinssatz für die betrieblichen Vermögenswerte um einen Prozentpunkt gesenkt, die Kosten für die Systemdienstleistungen teilweise den Kraftwerksbetreibern in Rechnung gestellt (was das Bundesverwaltungsgericht später als gesetzeswidrig einstufte) und bei synthetischer Netzbewertung ein Abzug von 20% eingeführt. Der Bundesrat versprach sich durch die Änderungen eine Tarifreduktion von einer halben Mia. CHF oder rund 0,9 Rp./kWh.

Diese kurzfristige Regeländerung setzte die Stromunternehmen neben der finanziellen Einbusse unter Zeitdruck. Bereits bis 1. April 2009 waren die angepassten Preise zu veröffentlichen, wobei Leitenscheide der EICom hinsichtlich der Tarifberechnung fehlten. Die erste Verfügung der Elektrizitätskommission bezüglich Preise folgte erst am 9. März 2009, in dieser senkte die Aufsichtsbehörde die anrechenbaren Kosten im Übertragungsnetz um rund 40%. Rechtsunsicherheit verblieb aber, da noch keine übergeordnete Instanz den Entscheid geprüft hatte.

Volle Marktöffnung als Ziel

Angesichts der Kritik beim Start der Marktöffnung und aufgrund politischer

Résumé

A la conquête du marché de l'électricité

Des premières réflexions à la révision de la LApEI

Au cours des années 90, la récession a donné lieu à un excédent d'électricité dans toute l'Europe. De plus, la technologie d'information permettait pour la première fois de séparer les fonctions de la branche électrique (production, négoce, réseau et vente). Il en résulta une pression pour pouvoir s'alimenter en électricité chez un autre fournisseur que le gestionnaire du réseau.

C'est dans ce contexte que débutèrent les travaux en faveur de la loi sur le marché de l'électricité (LME) basée sur le modèle européen, que le Parlement adopta le 15 décembre 2000. Cette loi garantissait aux tiers un accès au réseau régulé et non discriminatoire ainsi qu'une ouverture par étapes. L'indemnisation revendiquée par la branche électrique pour les investissements ne pouvant être amortis fut rejetée.

Les syndicats et les partis de gauche exercèrent le référendum et la LME fut rejetée lors de la votation de septembre 2002. La peur de la libéralisation et d'une privatisation y joua un rôle essentiel.

Le marché fut tout de même ouvert en 2003 en ayant recours à la loi sur les cartels. Un nouveau projet de loi fut élaboré, intitulé « loi sur l'approvisionnement en électricité » (LApEI), pour tenir compte des préoccupations des opposants à la libéralisation et prévoir des dispositions pour assurer l'approvisionnement en électricité. La promotion des énergies renouvelables fut également prise en considération avec l'introduction de la rétribution à prix coûtant du courant injecté. Un compromis politique fut donc trouvé et l'ouverture partielle du marché de l'électricité entra en vigueur le 1^{er} janvier 2009.

Les augmentations des prix suscitèrent de vives critiques quant à la nouvelle loi. Le Conseil fédéral s'est finalement vu contraint de modifier à court terme l'ordonnance et ordonna la révision de la loi en novembre 2009. La conquête du marché de l'électricité se poursuit. Mn

Vorstösse entschied der Bundesrat im November 2009, eine Vorlage zur Revision des StromVG zu erarbeiten. Bereits 2011 soll ein entsprechender Entwurf in die Vernehmlassung gehen, das überarbeitete Gesetz dann 2014 gleichzeitig mit der vollständigen Marköffnung in Kraft treten. Anfang des laufenden Jahres nahmen vom BFE einberufene Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit auf, in denen auch die Strombranche massgeblich mitwirkt.

Als Revisionsbereiche sieht der Bundesrat:

- Kompetenzen des Regulators,
- Philosophie der Regulierung (Anreizregulierung),

- Kostenkontrolle bei den Systemdienstleistungen und den Grundtarifen,
- Abgaben und Leistungen an die Kantone und Gemeinden,
- Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft.

Dabei zeichnet sich ab, dass die Entwicklung weg von der kostenorientierten hin zu einer anreizorientierten Regulierung geht. Mit dem Entscheid für eine Revision des StromVG hatte die Branche ein wichtiges Ziel erreicht, nämlich die Abkehr von kurzfristig politisch motivierten Verordnungsänderungen hin zu einer sachlichen und fundierten Diskussion über eine allfälligen Anpassung des Gesetzes für die volle Marktöffnung.

Und so stehen die nächsten drei Etappen auf dem langen Weg zum Schweizer Strommarkt bereits fest:

- Leitentscheide des Bundesgerichts,
- Revision des StromVG,
- 2. Stufe der Marktöffnung mit einer allfälligen Referendumsabstimmung. Man darf gespannt bleiben.

Angaben zu den Autoren

Anton Bucher, lic. oec./MBA, ist Bereichsleiter Politik des VSE.

Niklaus Mäder, lic. rer. pol., ist Chefredaktor VSE des Bulletins. Während mehreren Jahren war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sekretariat der Wettbewerbskommission für den Elektrizitätsbereich zuständig. Die Marktöffnung 2008/2009 beobachtete er als Wirtschaftsredaktor der Aargauer Zeitung.

Anzeige

Unterbrechungen vermeiden Prozesssicherheit herstellen



Sicherheit durch Erfahrung



- Beratung
- Projekt-Engineering
- Gesamtanlagen + Batterien
- Überwachungslösungen
- Wartungsdienstleistungen

Modulare USV von 1- 480 kVA

Benning Power Electronics GmbH • Industriestrasse 6 • CH-8305 Dietlikon • Tel. 044 805 75 75 • Fax 044 805 75 80 • info@benning.ch • www.benning.ch

Für Verbindungen, die auch über 100 Jahre halten.



Wir gratulieren dem Bulletin ganz herzlich zum Jubiläum. Hundert Jahre die Spannung aufrechtzuerhalten, setzt endlose Energie und beste Kontakte voraus. Und das wünschen wir dem Bulletin auch für die nächsten 100 Jahre.

Ihr Partner für starke Verbindungen.

CELLPACK
Power Systems